

Beitragsordnung

§ 1 Aufnahmegebühr

Mit dem Beitritt zum Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Sie beträgt 200,00 € und wird gleichzeitig mit dem ersten Beitrag (Stichtag jährlich 28.02. bzw. binnen 30 Tagen nach Annahme des Aufnahmeantrages) fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr für die Jahre ab 2012 wird jeweils durch die letzte Mitgliederversammlung des vorhergehenden Jahres beschlossen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag, bezogen auf das jeweils folgende volle Kalenderjahr, von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für das Jahr 2011 beschließt die Gründungsversammlung einen monatlichen Beitrag in Höhe von 10,00 € je Stimmpartei. Eine rückwirkende Erhöhung ist ausgeschlossen.
- (2) Aufnahmegebühr und Beiträge sind vom Mitglied pünktlich im Voraus an den Verein zu zahlen. Mitglieder die austreten, haben bis zum Ende des Austrittsmonats ihren Beitrag zu leisten.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr der Aufnahmegebühr, der Beiträge, Spenden, Umlagen und sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Durch die Mitglieder falsch übermittelte Daten oder die durch nicht rechtzeitig angezeigte Veränderung von Daten hervorgerufenen zusätzlichen Bankgebühren und Aufwendungen können zu Lasten des betreffenden Mitglieds gehen.

§ 3 Sonstiges

- (1) Soweit die Satzung kein bzw. aus welchen Gründen auch immer, keine gültige Regelung enthält, gilt für das Rechtsverhältnis der Mitglieder untereinander, die Rechte von Organen usw., das Gesetz über den Verein hilfsweise bzw. ergänzend.
- (2) Die Beitragsordnung wurde am 4. März 2011 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.